

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 114 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold, S. 125
 115 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Grundhafte Erneuerung der K 61 Grubebachstraße in Delbrück-Westenholz“, S. 126
 116 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 127

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 117 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 128
 118 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 128
 119 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 128

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

114 Schulorganisation;
hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfach-
klassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksüber-

greifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§3

Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold vom 15.06.2021 außer Kraft.

Detmold, den 21. Juni 2022

-48.2.6005-

Die Regierungspräsidentin
 Marianne Thomann-Stahl

**115 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die
Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt
„Grundhafte Erneuerung der K 61 Grubebachstraße in
Delbrück-Westenholz“**

Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,
Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn,
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „**Kreis**“ genannt,

und

der **Stadt Delbrück**, Springpatt 3, 33129 Delbrück
vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

über

die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt
„Grundhafte Erneuerung K 61 Grubebachstraße in
Delbrück-Westenholz“

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage der §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

Die Kreisstraße 61 (Grubebachstraße) soll von der Kreuzung Westenholzer Straße (L 586) bis zur Kreuzung des Gewässers Grubebach in Delbrück-Westenholz seitens des Kreises Paderborn zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine grundhafte Erneuerung erhalten. Zudem soll der Radweg durch den Kreis Paderborn erneuert werden. Im Zuge dessen will die Stadt Delbrück zwischen der Westenholzer Straße (L 586) und dem Schmutzwasserpumpwerk (gem. Lageplan Anlage 1) den öffentlichen Schmutzwasserkanal erneuern. Darüber hinaus will die Stadt Delbrück den Gehweg (z. B. Hochbord) in Teilen, sowie einzelne Wasserleitungsarmaturen erneuern.

Die Planungsleistungen zur grundhaften Erneuerung der Grubebachstraße durch den Kreis Paderborn und zur Kanalerneuerung durch die Stadt Delbrück werden getrennt vergeben und eigenständig abgerechnet. Die Stadt Delbrück wird zur Sicherstellung der notwendigen Abstimmung das gleiche Ing.-Büro wie der Kreis Paderborn mit den Planungsleistungen beauftragen.

Die gemeinsame Durchführung der baulichen Maßnahmen an der o.g. Kreisstraße begründet Synergieeffekte, weil die erforderlichen Bauarbeiten ineinandergreifen und mithin Zeit und Kosten gespart und die Belastung für die Bürger minimiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bauarbeiten von einem Auftragnehmer erbracht werden. Zur Auftragsvergabe ist daher nur ein Vergabeverfahren durchzuführen, welches sowohl die baulichen Maßnahmen des Kreises als auch der Stadt enthält. Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe in dem o.g. Projekt unter Einbeziehung der Leistungsanteile der Stadt durchführt. Der Kreis verpflichtet sich daher die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Baumaßnahmen der Stadt in dem o.g. Projekt, auf der Grundlage einer mandatierten Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG wahrzunehmen. Durch die Bündelung der Auf-

gaben werden die bestehenden Bedarfe des Kreises und der Stadt bzgl. der baulichen Maßnahmen an der o.g. Kreisstraße im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit bestmöglich zusammengefasst und gelöst.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung / Zuständigkeit

- a) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn führt unter Einbeziehung der baulichen Maßnahmen (Leistungsanteile) der Stadt Delbrück das Vergabeverfahren „Grundhafte Erneuerung K 61 Grubebachstraße in Delbrück-Westenholz“ durch. Die Leistungsanteile der Stadt Delbrück werden in der von den Parteien abzuschließenden Planungsvereinbarung zu dem Projekt definiert.
- b) Der Kreis und die Stadt erstellen die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden baulichen Maßnahmen selbst.
- c) Zu den Aufgaben der Submissionsstelle des Kreises gehören insbesondere:
 - Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens,
 - Terminabstimmung mit der Stadt,
 - Vorabinformation auf einem Vergabeportal,
 - Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen,
 - Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
 - Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - Versand der Vergabeunterlagen,
 - Koordinierung von Bieterfragen in Abstimmung mit der Stadt,
 - Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren,
 - Ggfs. Aufhebung des Verfahrens vor oder nach Submission,
 - Durchführung der Submission mit Niederschrift,
 - Erstellung des Preisspiegels,
 - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses an die Bieter und die Stadt Delbrück,
 - Ausschluss von Bieter in Abstimmung mit der Stadt,
 - Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben.

Darüber hinaus informiert die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn die/den von der Stadt Delbrück namentlich zu bezeichnende Mitarbeiterin/zu bezeichnenden Mitarbeiter zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner der Stadt Delbrück ab.

- d) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn führt die Aufgabe der Rechnungsprüfung für das vorgenannte Vergabeverfahren entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Paderborn vom 1.3.2020 durch.

§ 2

Kostensatz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung berechnet der Kreis Paderborn keine Kosten gegenüber der Stadt Delbrück.

§ 3

Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens nach § 1.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden, wenn das Projekt „Grundhafte Erneuerung K 61 Grubebachstraße in Delbrück-Westenholz“ wider Erwarten gar nicht oder nicht wie geplant durchgeführt wird.

§ 4**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 5**Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Detmold nach den FöRikomStra oder mit der Zustellung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. Ziff. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bezirksregierung Detmold sowie dem Abschluss der Durchführungsvereinbarung zu dem Projekt „Grundhafte Erneuerung K 61 Grubebachstraße in Delbrück-Westenholz“.

Die Bezirksregierung Detmold – Kommunalaufsicht- wird von den Vereinbarungspartnern über den Tag der Zustellung v.g. Bewilligungs- bzw. Zustimmungsbescheides sowie über das Datum des Abschlusses der Planungsvereinbarung informiert.

Für den Kreis Paderborn:

Paderborn, den 27.06.2022

Christoph Rüther
Landrat

Für die Stadt Delbrück

Delbrück, den 29.06.2022

Werner Peitz
Bürgermeister

Paderborn, den 24.06.2022

Im Auftrag

Martin Hübner
Vertretungsberechtigter Beamter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24./27./29.06.2022 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Grundhafte Erneuerung K 61 Grubebachstraße in Delbrück-Westenholz“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 04. Juli 2022

31.01.2.3-002/2022-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

116**Immissionsschutz;****hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –**

Detmold, den 04.07.2022

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

700-53.0014/22/8.1.1.1

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fa. B + T Horn Energie GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Kampstraße 65 in 32805 Horn – Bad Meinberg (Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1197).

Beantragt wird die Erweiterung des Inputkataloges.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch das Vorhaben keine neue Versiegelung von Böden notwendig ist. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle und Abwässer an, der Wasserbedarf ändert sich nicht. Es entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Gerüchen und auch Lärm, daher führt das Vorhaben auch zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag
gez. Bendel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Mai 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 21-11-01, Leistungsbescheid) an Herrn Ahmet Nas, letzte bekannte Anschrift: Herforder Straße 274 in 33609 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 29. Juni 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

118 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Juni 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 21-09-13, Anordnung der Verwertung) an Herrn Sasa Miladinovic, letzte bekannte

Anschrift: Hermannstraße 15 in 33813 Oerlinghausen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 31. Juni 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

119 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 103 076 901, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27.06.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr